

# Die Gerontopsychiatrische Beratung informiert . . .

## **Aktuelle Regelungen der Pflegeversicherung**

Die Corona-Krise bringt auch Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung mit sich. Einige Neuregelungen stellen Anpassungen an die jetzige Situation dar. Die folgenden Informationen sollen Ihnen eine kleine Übersicht verschaffen.

### **Ist es zurzeit möglich, einen Pflegegrad zu beantragen und wie läuft die Begutachtung ab?**

Eine Pflegegradbeantragung oder eine Höherstufung des aktuellen Pflegegrades sind weiterhin möglich. Der Medizinische Dienst führt vorläufig bis Ende September keine persönlichen Begutachtungen durch. Die Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt anhand der vorliegenden schriftlichen Informationen (z. B. Arztberichte) sowie eines Telefoninterviews.

Nutzen Sie zur Vorbereitung beispielsweise den Selbsteinschätzungsbogen der Deutschen Alzheimer Gesellschaft (im Internet verfügbar, s. Link am Ende des Infoblatts). Sie können den Bogen zusammen mit eventuell vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen an die Pflegekasse senden. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Beantragung.

### **Kann der Betrag für die Pflegesachleistungen auch für eine anderweitige Betreuung genutzt werden?**

Wenn der ambulante Pflegedienst seine Leistung nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erbringen kann, erstatten die Pflegekassen im Einzelfall nach ihrem Ermessen die Kosten für eine anderweitige Versorgung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge. Vorrangig kann der Betrag für eine Betreuung durch Fachpersonal, ggf. auch durch private Betreuungspersonen, z. B. Nachbarn eingesetzt werden. Diese Regelung ist auf drei Monate, längstens bis zum 30.09.2020, befristet. Für die Beantragung und bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse.

bitte wenden →

## **Sind Menschen, die Pflegegeld erhalten, weiterhin zum Beratungsbesuch durch den ambulanten Pflegedienst verpflichtet?**

Pflegebedürftige, die nur Pflegegeld beziehen und keinen Pflegedienst beanspruchen, sind vorerst bis zum 30. September 2020 nicht verpflichtet, einen Beratungsbesuch zur Qualitätssicherung in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten weiterhin das Pflegegeld von der Pflegekasse. Falls Sie Beratungsbedarf haben, können Sie sich dennoch telefonisch bei einem ambulanten Pflegedienst beraten lassen. Gerne können Sie auch uns anrufen.

## **Gibt es die Möglichkeit, weiterhin anerkannte Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen?**

Sie können weiterhin anerkannte Unterstützungsangebote, mit Ausnahme von Betreuungsgruppen, nutzen. Bis zum 30.09.2020 werden Unterstützungsangebote, wie z. B. Besuchsdienste, auf hauswirtschaftliche und individuelle Hilfen außerhalb der Wohnung erweitert. Hiermit sind Leistungen gemeint, die ohne direkten persönlichen Kontakt möglich sind, wie Einkäufe, Wäsche zur Reinigung bringen, Anlieferung von Speisen, Botengänge zur Post oder Apotheke, Behördengänge, Organisation erforderlicher Arztbesuche, telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche.

Stand: April 2020

Selbsteinschätzungsbogen zur Vorbereitung auf die Begutachtung:

<https://www.deutsche-alzheimer.de> > Unser Service > Infoblätter > 5. Downloads zur Pflegeversicherung > Selbsteinschätzungsbogen für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz zur Vorbereitung auf die Begutachtung zum Pflegegrad (29.04.2020)

Quellen:

[https://alter-pflege-demenz-nrw.de/wp-content/uploads/2020/04/20-04-08\\_Beratungsstandpunkt\\_Corona\\_allgemein.pdf](https://alter-pflege-demenz-nrw.de/wp-content/uploads/2020/04/20-04-08_Beratungsstandpunkt_Corona_allgemein.pdf) (22.04.2020)

<https://www.deutsche-alzheimer.de/ueber-uns/presse/aktuelles-zur-corona-krise/haeufige-fragen-und-antworten-zu-corona-und-demenz.html> (22.04.2020)